

Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (ZIS) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe mit Beschlussfassung vom 11.05.2022 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser am 31.05.2022 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZULASSUNG	4
§ 1	Allgemeine Voraussetzungen	4
§ 2	Zuständigkeit	4
§ 3	Antragspflicht, Fristen und Termine	5
§ 4	Zulassungsverfahren	5
§ 5	Allgemeine Zulassungsqualifikationen für grundständige Studiengänge	6
§ 6	Allgemeine Zulassungsqualifikationen für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst	7
§ 7	Zulassung zu den weiterbildenden Studiengängen	8
§ 8	Allgemeine Nachweise im Online-Bewerberportal	8
§ 9	Studiengangsspezifische Nachweise im Online-Bewerberportal	9
§ 10	Zulassung	11
§ 11	Hochschulwechsel und Wechsel eines Studiengangs bzw. einer Fachrichtung innerhalb der ABK Karlsruhe	12
II.	EIGNUNGSPRÜFUNG, BEGABTENPRÜFUNG, AUFBAUPRÜFUNG	13
§ 12	Verfahren der Eignungsprüfung, der Begabtenprüfung und Aufbauprüfung (Deltaprüfung)	13
§ 13	Vorauswahl	14
§ 14	Künstlerisch-praktische Prüfung	14
§ 15	Mündliche Prüfung	14
§ 16	Aufbauprüfung (Deltaprüfung)	15
§ 17	Bewertungskriterien	15
§ 18	Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung	16
§ 19	Ausschluss von der Prüfung	17
§ 20	Zulassungskommission	17
§ 21	Niederschrift	18
III.	IMMATRIKULATION	19
§ 22	Begriff und Rechtswirkung	19
§ 23	Immatrikulationsverfahren	19
§ 24	Vollzug der Immatrikulation	20
§ 25	Vollzug der Rückmeldung	20
§ 26	Beurlaubung	21
§ 27	Prüfungsanspruch	23
IV.	EXMATRIKULATION	23
§ 28	Allgemeines	23
§ 29	Vollzug der Exmatrikulation	23
V.	PROGRAMMSTUDIERENDE, VISITING STUDENTS UND GASTHÖRENDE	24
§ 30	Allgemeine Regelungen	24
§ 31	Programmstudierende	24
§ 32	Visiting Students	24

§ 33	Gasthörende	25
VI.	DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN	25
§ 34	Doktorandinnen und Doktoranden	25
VII.	BESCHEIDE, MITWIRKUNGSPFLICHTEN, ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION	26
§ 35	Bescheide	26
§ 36	Mitwirkungspflichten, elektronische Kommunikation	27
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 37	Inkraft- und Außerkrafttreten; Übergangsregelungen	27

I. ZULASSUNG

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Zu einem Studium in einem Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (2) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und in der Regel nur an einer Hochschule.
- (3) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur in dem Studiengang bzw. dem Teilstudiengang zulässig, für den die Zulassung ausgesprochen und eine Immatrikulation vorgenommen wurde.
- (4) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester).
- (5) Der Studienbeginn in allen Studiengängen bzw. in einem Teilstudiengang erfolgt jährlich zum Beginn des Wintersemesters mit Ausnahme der nichtgrundständigen Studiengänge.
- (6) Der Immatrikulation geht ein Aufnahmeverfahren zur Zulassung voraus. Ein Zulassungsverfahren findet statt
 1. für ein grundständiges Studium,
 2. für ein Master-Studium,
 3. bei einem Studiengangwechsel,
 4. bei einem Fachrichtungswechsel,
 5. bei einem Hochschulwechsel oder
 6. für einen zusätzlichen Teilstudiengang.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die ABK Karlsruhe ist zuständig für die Zulassung und die Immatrikulation in ihren Studiengängen.
- (2) Die im Rahmen der Lehramtsstudiengänge kooperierenden Universitäten sind für die Zulassung und Immatrikulation in ihren Studiengängen (2. Hauptfach) zuständig.

§ 3

Antragspflicht, Fristen und Termine

- (1) Die Anträge auf Zulassung und Immatrikulation sind online durch Ausfüllen des vorgesehenen Bewerbungsformulars im Bewerberportal der ABK Karlsruhe zu stellen. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dort hochzuladen.
- (2) Ein Zulassungsverfahren zum Studium an der ABK Karlsruhe findet nur einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester statt, ausgenommen hiervon ist der Weiterbildungsstudiengang „Meisterschüler“. Die Bewerbungen zur Zulassung zum Studium sind für das folgende Wintersemester, nach einer jährlich festzusetzenden Frist im Bewerberportal der ABK Karlsruhe vorzunehmen. Das Fristende beinhaltet eine Ausschlussfrist. Vom Verfahren ausgeschlossen ist, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt. Bewerbungsfristen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation für das Wintersemester muss bis zum 31. August eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres an der ABK Karlsruhe eingegangen sein.
- (4) Die Rückmeldungen werden für das Sommersemester zwischen dem 10. und 31. Januar, für das Wintersemester zwischen dem 10. und 30. Juni entgegen genommen. Wer die Rückmeldung versäumt, erhält eine Nachfrist bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester. Fallen Anfangs- oder Endtermine auf Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage, verlängern sich die Fristen gem. § 193 BGB entsprechend. Für die Wahrung einer Frist ist bei Anträgen der Tag des Eingangs bei der ABK Karlsruhe maßgebend.
- (5) Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Feststellung der künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Die Zulassung nach § 5 Abs. 2 besteht aus dem Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (Begabtenprüfung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Die Zulassung nach § 5 Abs. 3 besteht aus einer Feststellung der künstlerischen Eignung (Abs. 1) und einer Aufbauprüfung (Deltaprüfung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3).

- (4) Das Zulassungsverfahren kann zweimal je Studiengang bzw. einmal für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten wiederholt werden. Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.
- (5) Eine Zulassung zur Eignungs-/Begabten- oder Aufbauprüfung (Deltaprüfung) kann nicht erfolgen, wenn an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen soweit anerkannt werden können, dass ein weiteres Studium für die angestrebte Abschlussprüfung nicht mehr erforderlich ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsqualifikationen für grundständige Studiengänge

- (1) Die Zulassung und Immatrikulation zu einem Studiengang setzen grundsätzlich den Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife sowie den Nachweis der künstlerischen Eignung für den jeweiligen Studiengang (Eignungsprüfung) voraus (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LHG). Ist im Zeitpunkt der Online-Bewerbung das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung noch nicht ausgehändigt, ist eine entsprechende Bescheinigung der Schule einzureichen. Eine Zulassung im Aufnahmeverfahren gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Studiengängen kann bei Nichtvorliegen der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife erfolgen, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (Begabtenprüfung) nachgewiesen wird (§ 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG).
- (3) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zu einem Studium in einem entsprechenden Studiengang (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 LHG). Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang kann bei Vorliegen einer für diesen Studiengang nicht berechtigenden Fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife erfolgen, wenn zusätzlich zu einem Aufnahmeverfahren nach § 1 Abs. 6 eine bestandene Aufbauprüfung (Deltaprüfung) nachgewiesen wird (§ 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
- (4) Der Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Studiengänge, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen.
- (5) Der Nachweis eines erfolgreichen Studiums über mindestens ein Jahr an einer Kunsthochschule eines anderen Bundeslandes berechtigt zu einem Studium in dem gleichen oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Nr. 9 LHG.
- (6) Eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den erforderlichen Qualifikationsnachweisen besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs.

2 Nr. 10 LHG.

Für nicht in Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen gilt:

1. Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Für Baden-Württemberg ist dies die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart.
 2. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen vor Einreichung ihrer Bewerbung die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses nachweisen. Die ABK Stuttgart übernimmt diese Prüfung für Bewerbungen an allen Kunst- und Musikhochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose, welche ihre HZB nicht in Deutschland oder einer Bildungseinrichtung gemäß dem Beschluss der KMK vom 02. Juni 1995 in der Fassung vom 16. Dezember 2020 erworben haben, müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Die Studienkommission legt diese nach anerkannten Zertifizierungssystemen fest. Diese werden auf geeignete Weise bekanntgegeben.
- (8) Für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst ist der Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG zu absolvieren. Die Zulassungsvoraussetzungen für das zweite Hauptfach werden von der kooperierenden Universität geregelt.
- (9) Die Zulassung im Teilstudiengang Intermediales Gestalten setzt die Zulassung im Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst voraus. Die Zulassung in diesem Teilstudiengang wird durch das Bestehen einer zusätzlichen Eignungsprüfung erworben. Das Studium in diesem Teilstudiengang ist ab dem dritten Semester und spätestens ab dem fünften Semester im Bachelorstudium aufzunehmen.

§ 6

Allgemeine Zulassungsqualifikationen für den Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst

- (1) Der Zugang zum Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst auch im Teilstudiengang Intermediales Gestalten setzt einen fachlich entsprechenden Hochschulabschluss (mindestens 240 ECTS) an einer deutschen Kunsthochschule oder einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes und den Nachweis der künstlerischen Eignung an der ABK Karlsruhe im jeweiligen

- (2) grundständigen Studiengang (Eignungsprüfung) voraus. Weitere Zulassungsqualifikation ist ein erfolgreich abgeschlossenes Orientierungspraktikum und ein absolviertes Lehrerlaufbahngespräch.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der festgelegten Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs. 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abschließt. In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.
- (4) Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder einer Bildungseinrichtung gemäß dem Beschluss der KMK vom 02. Juni 1995 in der Fassung vom 16. Dezember 2020 erworben haben, müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Die Studienkommission legt diese nach anerkannten Zertifizierungssystemen fest. Diese werden auf geeignete Weise bekanntgegeben.

§ 7

Zulassung zu weiterbildenden Studiengängen

Die Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterbildenden Studiengängen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 8

Allgemeine Nachweise im Online-Bewerberportal

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang ist für die Qualifikation nach §5 Abs. 1 der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife jeweils in beglaubigter Abschrift vorzulegen (Nachweis der Beglaubigung bei der Immatrikulation in Papierform).
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für die Qualifikation nach § 5 Abs. 2 ist soweit vorhanden der Nachweis des höchsten Schulabschlusses in beglaubigter Abschrift vorzulegen (Nachweis der Beglaubigung bei der Immatrikulation in Papierform).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung für die Qualifikation nach § 5 Abs. 3 ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife sowie der Deltaprüfung in beglaubigter Abschrift vorzulegen (Nachweis der Beglaubigung bei der Immatrikulation in Papierform).
- (4) Dem Antrag auf Zulassung nach § 5 Abs. 4 ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in beglaubigter Abschrift vorzulegen (Nachweis der Beglaubigung bei der Immatrikulation in Papierform).

- (5) Dem Antrag auf Zulassung nach § 5 Abs. 5 ist eine Leistungsübersicht des einjährigen Studiums an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes vorzulegen.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung nach § 5 Abs. 6 ist der Nachweis der anerkannten ausländischen Vorbildung vorzulegen.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung nach § 6 ist das Abschlusszeugnis des vorangegangenen grundständigen Studiengangs in beglaubigter Abschrift vorzulegen (Nachweis der Beglaubigung bei der Immatrikulation in Papierform).

Im Falle des § 6 Abs. 2 sind bei der Online-Bewerbung Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Studienleistungsübersichten des 1. und 2. Hauptfaches) vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis 31. August des der beantragten Zulassung vorangegangenen Semesters, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie / er dies gegenüber der Zulassungskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die oder der Vorsitzende der Zulassungskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Nachweises verlängern. Zur Zulassung zum Studium des Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst bei einem Hochschulwechsel siehe auch § 11 Abs. 7.

- (8) Wird durch ein ärztliches Attest oder andere Belege glaubhaft gemacht, dass eine Teilnahme am Zulassungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigung oder Behinderung nicht oder nicht vollständig möglich sein wird, so entscheidet der Vorsitz der Zulassungskommission, dass Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist bis spätestens zwei Wochen vor der Eignungs-/Begabten- und Aufbauprüfung (Deltaprüfung) beim Prüfungsamt der ABK Karlsruhe zu stellen.

§ 9

Studiengangsspezifische Nachweise im Online-Bewerberportal

- (1) Für alle Studiengänge sind über das Online-Bewerberportal einzureichen:
 - 1. Die Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung seiner künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der ABK Karlsruhe (Eignungsprüfung) teilnehmen will. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine besondere Qualifikation anstreben, haben dem Antrag auf Zulassung zum Studium die Erklärung beizufügen, dass sie am Verfahren zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (Begabtenprüfung) teilnehmen wollen.

2. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an der ABK Karlsruhe oder einer anderen Hochschule immatrikuliert ist bzw. war,
3. eine Erklärung, ob an ABK Karlsruhe bereits eine Eignungsprüfung oder eine Begabtenprüfung versucht oder abgelegt wurde (ggf. unter Angabe des jeweiligen Wintersemesters und dem Bestehen bzw. Nichtbestehen)
4. Arbeitsproben,
 - a.) Für das analoge Verfahren ist eine Mappe (max. DIN A 0) mit einer Auswahl von ca. 20 eigenen Arbeitsproben (keine Videos) im Original mit Entstehungsdatum einzureichen. Dreidimensionale Objekte sollen nicht größer als 50 x 50 x 50 cm sein (Die analog eingereichten Mappen verbleiben für die Dauer eines Jahres nach dem Bewerbungsverfahren an der ABK Karlsruhe und können danach entweder abgeholt oder kostenpflichtig gem. der Gebührenordnung der ABK Karlsruhe zurückgesandt werden. Nach Ablauf dieser Frist hat die Hochschule das Recht, nicht abgeholte Arbeitsproben zu entsorgen.
 - b.) Für das digitale Verfahren muss eine digitale Mappe mit ca. 20 Arbeitsproben (keine Videos) eingereicht werden. Einzureichen ist ein PDF-Dokument mit max. 10 MB.
5. Motivationsschreiben (max. 2 A 4 Seiten) mit Begründung zur Wahl des gewünschten Studiengangs,
6. vollständiger tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und künstlerische Betätigung einschließlich genauer Angabe der Zeiträume (Monat/Jahr),
7. Nachweise über bereits abgelegte Praktika sowie absolvierte Berufsausbildungen und Studienzeiten (bisherige Studien- und Prüfungsleistungen, beispielsweise in Form einer Studienleistungsübersicht sowie eine Beschreibung der absolvierten Module – bei Lehramtsstudiengängen Studienleistungsübersicht des 1. und 2 Hauptfaches),
8. soweit ein Arbeitsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht ein Nachweis, dass die zeitliche Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen,
9. im Studiengang Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst der unterzeichnete Nachweis des absolvierten Tests zur Eignung für den Lehrerberuf (Lehrorientierungstests - Career Counselling for Teachers (CCT)) gem. § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG,
10. eine Erklärung über die Kenntnis davon, dass ein Rücktritt von der Zulassungsprüfung nach Beginn der Vorauswahl nur noch unter den in dieser Satzung genannten Bedingungen möglich ist,

11. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben einschließlich des Motivationsschreibens selbständig gefertigt wurden und
 12. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder einer Bildungseinrichtung gemäß dem Beschluss der KMK vom 02. Juni 1995 in der Fassung vom 16. Dezember 2020 erworben haben, müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen und eine Erklärung abgeben, dass sie vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich neben ihrer bereits vorangegangenen Bewerbung zum Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst auch zum Teilstudiengang Intermediales Gestalten bewerben möchten, müssen ein Motivationsschreiben, in welchem vor dem Hintergrund der eigenen Bildungsbiographie und künstlerischen Praxis die Interessen am künstlerisch - forschenden Umgang mit Raum und Zeit dargelegt werden (max. 2 DIN A 4 Seiten) und einen aktuellen Lebenslauf beilegen. Im Rahmen der Eignungsprüfung entscheidet die Zulassungskommission für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten anhand der Bewerbung über die künstlerische Eignung und Zulassung für den Teilstudiengang.

§ 10 Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester und den bezeichneten Studiengang und die Fachrichtung.
- (2) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt anhand der für das betreffende Fachsemester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der für den gewählten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Soll bei einem Fachrichtungswechsel das Studium im selben Studiengang an der ABK Karlsruhe fortgesetzt werden, erfolgt die Einstufung abweichend von Satz 1 in das Fachsemester, das auf jenes folgt, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt des Zulassungsantrages immatrikuliert war (fortlaufende Einstufung). Die Entscheidung über die Einstufung trifft der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die Gültigkeit der Zulassung für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten beträgt ein Jahr und ansonsten zwei Jahre. Wird aufgrund einer nicht länger als ein Jahr / zwei Jahre zurückliegenden Zulassung beantragt, so ist im Bewerbungsportal der ABK Karlsruhe die Erklärung abzugeben, dass dem Zulassungsverfahren die bereits erreichte und gültige Qualifikation zugrunde zu legen sei.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die nach §§ 7 und 8 einzureichenden Dokumente (im Online-Bewerberportal) nicht vollständig sind,
 2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die erforderlichen Angaben nicht gemacht wurden oder
 3. eine der für die Zulassung erforderlichen Prüfungen gem. § 4 nicht bestanden wurde.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

§ 11

Hochschulwechsel und Wechsel eines Studiengangs bzw. einer Fachrichtung innerhalb der ABK Karlsruhe

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über einen Hochschulwechsel und den Wechsel eines Studiengangs bzw. einer Fachrichtung innerhalb der ABK Karlsruhe.
- (2) Der Wechsel aus einem Studiengang einer anderen Hochschule an die ABK Karlsruhe sowie der Wechsel eines Studiengangs bzw. einer Fachrichtung innerhalb der ABK Karlsruhe setzt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3, 4 und 5 ein Zulassungsverfahren voraus.
- (3) Das Zulassungsverfahren kann für Bewerbungen für einen Hochschulwechsel und Wechsel eines Studiengangs bzw. einer Fachrichtung innerhalb der ABK Karlsruhe vereinfacht werden. Hierzu sind Arbeitsproben aus neuester Zeit zugrunde zu legen. Die Zulassungskommission kann vom Erfordernis einer künstlerisch-praktischen Prüfung gem. § 14 im Rahmen der Eignungs- oder Begabtenprüfung absehen.
- (6) Ein Fachrichtungswechsel im Diplom-Studiengang von der Fachrichtung Malerei / Grafik zu Bildhauerei oder umgekehrt ist während des gesamten Studiums möglich. Ein Wechsel des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Künstlerischen Lehramt mit Bildender Kunst zum Diplomstudiengang Freie Kunst in beiden Fachrichtungen Malerei / Grafik sowie Bildhauerei oder umgekehrt ist bis spätestens 6. Semester zu beantragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Studium des Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst bei einem Hochschulwechsel mit der Auflage verbinden, fehlende Studienleistungen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. § 8 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG, BEGABTENPRÜFUNG, AUFBAUPRÜFUNG (DELTAPRÜFUNG)

§ 12

Verfahren der Eignungsprüfung, der Begabtenprüfung und Aufbauprüfung (Deltaprüfung)

- (1) In der Eignungsprüfung ist eine besondere künstlerische Eignung zur Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. In der Begabtenprüfung ist eine hervorragende künstlerische Begabung nach Satz 1 und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachzuweisen. In der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) wird festgestellt, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.
- (2) Ausgenommen dem Teilstudiengang Intermediales Gestalten, dem Weiterbildungsstudiengang „Meisterschüler“ und den Zulassungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 gliedert sich das Verfahren der Eignungs-/Begabten- und Aufbauprüfung (Deltaprüfung) in
 1. eine Vorauswahl,
 2. eine künstlerisch-praktische Prüfung,
 3. eine mündliche Prüfung
 4. zusätzlich bei der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) eine weitere mündliche Prüfung und
 5. zusätzlich bei der Begabtenprüfung – eine Prüfung der Allgemeinbildung.
- (3) Für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten gilt folgendes Eignungsverfahren
 1. Bei der Eignungsprüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, inwiefern sie / er für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten geeignet ist. Dies betrifft insbesondere die Befähigung zu selbstorganisierten, künstlerisch forschenden Lernprozessen mit den Schwerpunkten Raum und Zeit als künstlerische Form und als gesellschaftliches Phänomen.
 2. Die Eignungsprüfung besteht aus der Bearbeitung einer künstlerisch-praktischen Hausarbeit innerhalb von 7 Tagen und einem mindestens 15-minütigen Prüfungsgespräch, das mit der Vorlage der aus der Aufgabenstellung hervorgegangenen Arbeit beginnt.
 3. Die Themenvergabe für die künstlerisch-praktische Hausarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission für diesen Teilstudiengang.
- (4) Die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) wird begleitend zur Eignungsprüfung durchgeführt und beinhaltet eine zusätzliche mündliche Prüfung zu den in Abs. 1 Satz 3 genannten Kriterien.
- (5) Sämtliche Prüfungsteile sind nicht öffentlich.

- (6) Wird die Eignungs-/Begabten- und Aufbauprüfung (Deltaprüfung) wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich.

§ 13

Vorauswahl

- (1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zur künstlerisch-praktischen Prüfung und zur mündlichen Prüfung entschieden.
- (2) Die Vorauswahl hat bestanden, wer die Bewertungsstufe 4,0 oder besser nach § 17 erreicht. Grundlage für die Bewertung sind die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivationsschreiben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Prüfung

- (1) Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus einer zu fertigenden mindestens fünfstündigen bildnerisch-praktischen Prüfungsarbeit unter Berücksichtigung der gewählten Fachrichtung. Die Ausarbeitung findet entweder als künstlerisch-praktische Prüfung vor Ort oder als künstlerisch-praktische Hausarbeit statt. Die künstlerisch-praktische Hausarbeit muss am Tag der mündlichen Eignungsprüfung im Original vorgelegt werden.
- (2) Der Termin für die künstlerisch-praktische Prüfung wird mindestens 7 Tage vorher mitgeteilt.
- (3) Bei der Anfertigung der künstlerisch-praktischen Prüfungsarbeit dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- (4) Sofern die Prüfung ganz oder in Teilen außerhalb der Räume der ABK Karlsruhe erfolgt, ist eine Versicherung abzugeben, dass die vorgelegte Prüfungsarbeit selbstständig gefertigt wurde.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen durchgeführt, das in der Regel 15 Minuten dauert. Es werden je nach Studiengang fachspezifische Kenntnisse geprüft. Gegenstand der mündlichen Prüfung kann auch die Reflexion über die bereits für die Vorauswahl eingereichten Arbeitsproben, das Motivationsschreiben und die Ergebnisse der künstlerisch-praktischen Prüfung sein.
- (2) Im Rahmen der Begabtenprüfung dient die mündliche Prüfung außerdem der Feststellung des auf den Studiengang bezogenen allgemeinen Bildungsstands der Bewerberin oder des Bewerbers. Dabei sollen vor allem ein allgemeiner Überblick über Stilrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwart sowie elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet

werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Zulassungskommission der Auffassung ist, dass eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt.

§ 16

Aufbauprüfung (Deltaprüfung)

- (1) Die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) stellt die allgemeine Studierfähigkeit für den Bachelorlehramtsstudiengang (1. Hauptfach Bildende Kunst) fest. Diese Aufbauprüfung ermöglicht folglich das Delta zwischen Schulabschluss und Studienwunsch zu überbrücken. Die Zulassungskommission berücksichtigt die Leistungen in der zusätzlichen mündlichen Prüfung (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten) der Eignungsprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4.
- (2) Die zusätzliche mündliche Prüfung hat bestanden, wer die Bewertungsstufe 4,0 oder besser erreicht.
- (3) Für die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) gelten die §§ 17, 18 und 19 entsprechend.

§ 17

Bewertungskriterien

- (1) Folgende Bewertungskriterien werden für die Bestandteile der Eignungs-/Begabten- und Aufbauprüfung (Deltaprüfung) in der Vorauswahl, der künstlerisch-praktischen und der mündlichen Prüfung sowie der mündlichen Aufbauprüfung zugrunde gelegt
 1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit in malerischer und / oder grafischer und / oder plastischer Hinsicht (Bewertung 5-fach),
 2. künstlerisch-manuelle Fähigkeiten in malerischer und / oder grafischer und / oder plastischer Hinsicht (Bewertung 3-fach) und
 3. Reflexionsvermögen und / oder verbale Darstellung künstlerischer Probleme (Bewertung 2-fach).
- (2) Im Rahmen dieser Bewertungsstufen treten in der Fachrichtung Malerei / Grafik die malerisch / grafischen und in der Fachrichtung Bildhauerei die plastischen sowie für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten die räumlich / zeitlichen Aspekte in den Vordergrund.
- (3) In der Vorauswahl, der künstlerisch-praktischen und der mündlichen Prüfung, der zusätzlichen mündlichen Prüfung bei der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) sowie im Teilstudiengang Intermediales Gestalten ist von allen Prüfenden jedes der Kriterien nach Abs. 1 mit einer Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 zu beurteilen, dabei entspricht

Bewertungsstufe 1 - einer besonders hervorragenden künstlerisch-fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit sehr gutem Erfolg absolvieren wird,

Bewertungsstufe 2 - einer hervorragenden künstlerisch-fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit gutem Erfolg absolvieren wird,

Bewertungsstufe 3 - einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Studienziele erreichen wird, und

Bewertungsstufe 4 - einer mangelnden künstlerisch-fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studienziel erreichen wird.

Bewertungsstufe 5 - einer ungenügenden künstlerisch-fachlichen Eignung.

- (4) Der Grad der künstlerisch-fachlichen Eignung bestimmt sich, ausgenommen von Abs. 6, aus dem arithmetischen Mittel der in der Vorauswahl, der künstlerisch-praktischen und der mündlichen Prüfung sowie der zusätzlichen mündlichen Prüfung bei der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) erteilten Bewertungsstufen nach Abs. 3 unter Beachtung der Wertigkeiten nach Abs. 1. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, es wird nicht aufgerundet.
- (5) Die Eignungsprüfung und die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) hat bestanden, wer die Bewertungsstufe 3,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht. Die Begabtenprüfung hat bestanden, wer die Bewertungsstufe 3,0 oder eine bessere Bewertungsstufe erreicht und die Prüfung der Allgemeinbildung bestanden hat.
- (6) Für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten sind eine künstlerisch-praktische und eine mündliche Prüfung zugrunde zu legen. Der Grad der künstlerisch-fachlichen Eignung bestimmt sich hierbei aus dem arithmetischen Mittel der in der künstlerisch-praktischen und der mündlichen Prüfung erteilten Bewertungsstufen nach Abs. 3 unter Beachtung der Wertigkeiten nach Abs. 1. Die Eignungsprüfung für die Zulassung zum Teilstudiengang Intermediales Gestalten hat bestanden, wer die Bewertungsstufe 3,0 oder besser erreicht.

§ 18

Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung

- (1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem Beginn der Vorauswahl bzw. der Themenstellung der künstlerisch-praktischen Prüfung im Teilstudiengang Intermediales Gestalten ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Zulassungskommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

- (2) Kann aus Gründen, die nicht selbst zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, ist der Vorsitz der Zulassungskommission unverzüglich schriftlich, unter Angabe einer Begründung zu benachrichtigen. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten ist, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Eine Genehmigung der Unterbrechung der Prüfung kann nur bei wichtigen Gründen erteilt werden, insbesondere wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Vorsitz der Zulassungskommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Der Vorsitz der Zulassungskommission entscheidet, ob die gesamte Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachgeholt wird. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung (Ersatztermin) geschehen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin, die Möglichkeit der erneuten Bewerbung bleibt unberührt.

§ 19

Ausschluss von der Prüfung

- (1) Von der Zulassungsprüfung ist auszuschließen
 1. wer eine unwahre Versicherung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 oder § 14 Abs. 4 abgegeben hat oder
 2. wer es unternimmt, das Ergebnis von Prüfungen nach dieser Satzung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden nachträglich Tatsachen festgestellt, die einen Ausschluss von einer Prüfung begründen, kann die Rektorin oder der Rektor die Prüfungsentscheidung widerrufen.

§ 20

Zulassungskommissionen

- (1) Die Durchführung der Eignungs-/Begabten- und der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) sowie der Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Intermediales Gestalten obliegt den Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassungskommission für die grundständigen und nichtgrundständigen Studiengänge außer dem Teilstudienstudiengang Intermediales Gestalten setzt sich aus mindestens fünf, höchstens sechs, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, davon in der Regel mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachrichtungen Malerei/Grafik und Bildhauerei.

- (3) Die Prüfungskommission für die Eignungsprüfung im Teilstudiengang Intermediales Gestalten besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder der Zulassungskommissionen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Mitglieder als auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus beiden Fachrichtungen entsandt werden. Jeweils bis zu zwei weitere fachkundige Personen, welche Mitglieder der Hochschule sind, können nach Beschluss der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Zulassungskommissionen beratend mitwirken.
- (5) Zu Mitgliedern einer Zulassungskommission können nur die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommissionen beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Zulassungskommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person. Der Vorsitz leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 21

Niederschrift

- (1) Über alle Prüfungen zum Hochschulzugang ist durch die Zulassungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in der
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission,
 3. der Name der oder des Geprüften,
 4. bei Prüfungen deren Dauer und Themen,
 5. die erreichten Bewertungsstufen und Prüfungsnoten sowie eine kurze Begründung bei Ablehnungen und
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.aufzunehmen sind.
- (2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

III. IMMATRIKULATION

§ 22

Begriff und Rechtswirkung

- (1) Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender begründet die Mitgliedschaft in der ABK Karlsruhe.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Zulassung zum Studium.

§ 23

Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation kann nur aufgrund eines Zulassungsbescheides zum Studium, der auf das betreffende Semester lautet, erfolgen. Die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes gilt als Immatrikulationsantrag. Der Antrag ist innerhalb der in § 3 Abs. 3 genannten Frist online im Bewerberportal der ABK Karlsruhe einzureichen. Dem Antrag sind neben den im Zulassungsbescheid ggf. festgesetzten Unterlagen und den Unterlagen nach §§ 7 und 8 folgende Nachweise beizufügen
 1. Immatrikulationsbogen aus dem Bewerber-Portal ausgedruckt und unterzeichnet,
 2. ein als Bilddatei hochgeladenes Passbild im Studierenden-Portal,
 3. von Zugelassenen, die vorher bereits an Hochschulen studiert haben, zusätzlich eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn es sich in Form und Inhalt um den gleichen Studiengang handelt/e,
 4. bei Minderjährigen die Einwilligung zum Studium der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung,
 5. ein elektronischer Nachweis, dass die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
 6. bei ausländischen Zugelassenen, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, zusätzlich der Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldungsbescheinigung (Können Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldungsbescheinigung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden, können Bewerberinnen oder Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, der Nachweis ist bis zum Beginn des 1. Fachsemesters nachzureichen.) und
 7. bei ausländischen Zugelassenen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder einer Bildungseinrichtung gem. Beschluss der

KMK vom 02. Juni 1995 in der Fassung vom 16. Dezember 2020 erworben haben, ist der in § 8 Abs. 1 Nr. 13 benannten Nachweise der deutschen Sprache.

- (2) Zugelassene können unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen oder Nachweise vorgelegt werden.

§ 24

Vollzug der Immatrikulation

- (1) Voraussetzung für den Vollzug der Immatrikulation ist der form- und fristgerecht gestellte Antrag auf Immatrikulation, die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Zahlung des Verwaltungskosten- und Studentenwerksbeitrags und ggf. eine durch Gesetz oder Bescheid festgesetzte Studiengebühr. Die Immatrikulation wird durch die Erfassung der Studierendendaten im Studierendenportal der ABK Karlsruhe und Aushändigung des elektronischen Studierendenausweises vollzogen. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten, wirksam.
- (2) Studierenden werden als Bestätigung der Immatrikulation ihre Immatrikulationsbescheinigungen in dem Studierendenportal zum Abruf freigegeben. Die Studierenden erhalten jedes Semester die Möglichkeit, sich für das aktuelle und vorherige Semester Studienbescheinigungen in ausreichender Anzahl auszudrucken. Dem Studierenden obliegt es, die Nachweise selbst aufzubewahren.
- (3) Der Studenausweis wird als Chipkarte (ABKCard) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG leihweise ausgegeben. Diese ist durch die Studierenden zum Zwecke der Identitätsfeststellung, Abrechnung oder Bezahlung zu verwenden und beinhaltet gleichzeitig die Funktion einer European Student Card. Die ABKCard enthält den Vor- und Zunamen, ggf. einen Titel, die Matrikelnummer, das Studienfach, eine laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer.
- (4) Zur Immatrikulation ist die ABKCard persönlich im Studierendensekretariat abzuholen, die Nachweise gem. § 5 in Papierform vorzulegen sowie die Identität durch ein Ausweisdokument nachzuweisen.
- (5) Eine Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 25

Vollzug der Rückmeldung

- (1) Studierende, die das Studium an der ABK Karlsruhe fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in § 3 Abs. 4 genannten Fristen für das Folgesemester zurück.

- (2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Einzahlung des Verwaltungskosten- und Studierendenwerksbeitrages und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der ABK Karlsruhe.
- (3) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
 1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankensicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
 2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 2 geleistet sind;
 3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG bezahlt sind;
 4. keine zulassungs- und / oder prüfungsrechtlichen oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters rechtfertigen.

§ 26 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium für eine Beurlaubung befreit werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular der ABK Karlsruhe zu verwenden. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag. Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller wirksam und enthält Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist gem. § 3 Abs. 4 zu beantragen und im Prüfungsamt der ABK Karlsruhe bzw. im Studierendenportal einzureichen. Bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes ist ein Beurlaubungsantrag unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich, wenn die oder der Studierende im betreffenden Semester eine Studienleistung abgelegt hat. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.
- (3) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende
 1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 2. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden

- Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
3. ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 4. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne des §§ 14 und 15 SGB XI ist.
 5. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,
 6. ein freiwilliges Praktikum, das dem Studienziel dient, ableisten,
 7. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der nicht im Rahmen von Vereinbarungen über Doppelabschlussprogramme oder gemeinsamer Studiengänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet,
- (4) Antragsbegründende Nachweise sind mit Antragsstellung vorzulegen. In den Fällen von Abs. 3 Nr. 1 ist ein ärztliches Zeugnis über mindestens die Hälfte des Semesters ist vorzulegen. Auf Verlangen der ABK Karlsruhe sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes einzureichen.
 - (5) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
 - (6) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur aus den Gründen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 zulässig oder wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
 - (7) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der ABK Karlsruhe teil.
 - (8) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, Prüfungsleistungen an der ABK Karlsruhe zu erbringen; davon ausgenommen sind neben der Diplom-, Bachelor-, Master- oder einer anderen Abschlussarbeit Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung während des Urlaubssemesters sind. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen der ABK Karlsruhe zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, mit Ausnahme der Bibliothek, zu benutzen. Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sind Studierende, die Mutterschutzfristen, wie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, und Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen bzw. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI ist.

- (9) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.
- (10) Die Beurlaubung erlischt, wenn die oder der Studierende während der Beurlaubung sein Studium wieder aufnimmt.

§ 27

Prüfungsanspruch

Zu einer Studien- oder Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer an der ABK Karlsruhe in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch diesem Studiengang nicht verloren hat.

IV. EXMATRIKULATION

§ 28

Allgemeines

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender in der ABK Karlsruhe erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation aus den in § 62 LHG genannten Gründen erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und bei einer Exmatrikulation auf Antrag durch Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung oder bei einer Exmatrikulation von Amts wegen durch Übersendung des Exmatrikulationsbescheides.
- (3) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden. Die übrigen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule müssen erfüllt sein, insbesondere die Beiträge und Gebühren entrichtet sein.
- (4) Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Exmatrikulation erlöschen alle Rechte und Pflichten der oder des Studierenden im Rechtsverhältnis zur ABK Karlsruhe.

§ 29

Vollzug der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (2) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

V. PROGRAMMSTUDIERENDE, VISITING STUDENTS UND GASTHÖRENDE

§ 30

Allgemeine Regelungen

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können auf Antrag als Programmstudierende, Visiting Students oder Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität an der ABK Karlsruhe vorhanden ist.
- (2) Die Anträge sind in der Regel jeweils für das Wintersemester bis zum 31. August und für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar im Studierendensekretariat einzureichen.
- (3) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf darf durch die Zulassung von Programmstudierenden, Visiting Students und Gasthörer nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen sind auf die Zulassung hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation entsprechend anzuwenden.

§ 31

Programmstudierende

- (1) Ausländische Studierende, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen der ABK Karlsruhe mit anderen Hochschulen gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende genießen (Programmstudierende), können auf Antrag für bis zu zwei Semester immatrikuliert werden.
- (2) Die Immatrikulationsdauer kann um maximal zwei weitere Semester verlängert werden, sofern die Förderung durch den Stipendienggeber entsprechend verlängert wurde.

§ 32

Visiting Students

- (1) Ausländische Studierende (Visiting Students), die sich an ihrer Heimathochschule beurlauben lassen, können für maximal zwei Semester an der ABK Karlsruhe immatrikuliert werden.
- (2) Visiting Students genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende.

§ 33

Gasthörer

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nach-

weisen und sich in einzelnen künstlerischen und anderen an der ABK vertretenen Gebieten weiterbilden wollen, können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze und Arbeitsmöglichkeiten auf schriftlichen Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des für die Klasse oder den Lehrbereich zuständigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrenden von der Rektorin oder dem Rektor zum Gaststudium zugelassen werden.

- (2) Der Antrag ist für das Wintersemester bis 25. Oktober und für das Sommersemester bis 25. April beim Studierendensekretariat einzureichen.
- (3) Gasthörende werden in der Regel für ein Semester zugelassen.
- (4) Gasthörende werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörendenstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (5) Gasthörende sind nicht Mitglieder der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der ABK Karlsruhe zu wahren.
- (6) Gasthörenden wird vom Studierendenservice als Ausweis ein Hörschein ausgestellt. Dieser ist persönlich im Studierendensekretariat abzuholen sowie die Identität durch ein Ausweisdokument nachzuweisen.
- (7) Im Übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörendenstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.
- (8) Das Gasthörendenstudium ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der ABK Karlsruhe.

VI. DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN

§ 34 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Personen, die von der ABK Karlsruhe als Doktorandin oder Doktoranden angenommen worden sind, werden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) LHG immatrikuliert. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Annahme als Doktorandin oder Doktorand haben die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden folgende Unterlagen beim Studierendensekretariat der ABK Karlsruhe einzureichen
 1. das vollständig ausgefüllte Formular zur Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand,
 2. eine Bestätigung der ABK Karlsruhe, dass die Doktorandin oder der Doktorand angenommen wurde,
 3. eine Exmatrikulationsbescheinigung und

4. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der ABK Karlsruhe hauptberuflich im Sinne vom § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden möchten. Die Erklärung muss innerhalb von zwei Wochen nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim Studierendensekretariat der ABK Karlsruhe, das diese Erklärung stellvertretend für das Rektorat entgegennimmt, eingegangen sein.
- (3) Die Immatrikulation erlischt nach Ablauf der in der Promotionsordnung geregelten Höchstdauer für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, es sei denn die Annahme als Doktorandin oder des Doktoranden endet zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens. In diesem Fall ist die Doktorandin der Doktorand von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung.

VII. BESCHEIDE, MITWIRKUNGSPFLICHTEN, ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

§ 35

Bescheide

- (1) Die Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis der Eignungs-/Begabten- oder Aufbauprüfung (Deltaprüfung) schriftlich mitgeteilt. Bei bestandener Zulassungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ferner einen Bescheid über die Zulassung im Rahmen des betreffenden Zulassungsverfahrens.
- (2) Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ergehen, werden im Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der oder des Studierenden zum Abruf bereitgestellt. Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studierende erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheides eine Benachrichtigung durch eine E-Mail der ABK Karlsruhe.
- (3) Ein zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben.

§ 36

Mitwirkungspflichten, elektronische Kommunikation

- (1) Studierende sind verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen der im Studierendenportal erfassten „Persönlichen Daten“, insbesondere des Namens oder der Postzustellungsanschrift elektronisch vorzunehmen. Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig der diesbezügliche Nachweis beim Studierendensekretariat zu erbringen und im Anschluss die ABKCard zur Änderung vorzulegen. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust der ABKCard umgehend dem Studierendensekretariat anzuzeigen.
- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich Studierende damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der ABK Karlsruhe einhergehenden Rechte und Pflichten über das von der ABK Karlsruhe bereitgestellte elektronische Verfahren stattfindet. Zu den elektronischen Verfahren zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Bewerbung und Rückmeldung, zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, diese E-Mail-Adresse für Zwecke nach Satz 1 zu nutzen und zu verwalten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37

Inkraft- und Außerkrafttreten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörerinnen/Gasthörer und Beurlaubung vom 16. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, außer Kraft.
- (2) Doktoranden/innen, die an der ABK Karlsruhe nicht hauptberuflich tätig sind und die bis einschließlich 16. Februar 2021 nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen worden sind, sind abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 1 zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Für die Immatrikulation gelten § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.

Karlsruhe, den 31.05.2022

Prof. Marcel van Eeden
Rektor